

1884.

# Amtliche Mittheilungen

5<sup>tes</sup> Stüd.

des

## Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**Inhalt:** II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: № 2051. Betrifft die Feier des zweiten Pfingsttages als Gedächtnistages der Mission unter den Heiden und die gleichzeitige Einsammlung der Kirchenkollekte für diesen Zweck. — № 2052. Gottesdienste unter Mitwirkung von Vertretern, Agenten u. auswärtiger Anstalten und Vereine. — № 2053. Die Einsammlung der Kollekte für die Provinzialvereine von Ost- und Westpreußen für innere Mission. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Bafanzen; Stellenbefetzungen; Militairseelsorge; Ordirt; Ordensverleihungen; Geschenk.

### II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**№ 2051.** Betreffend die Feier des zweiten Pfingsttages als Gedächtnistages der Mission unter den Heiden und die gleichzeitige Einsammlung der Kirchenkollekte für diesen Zweck.

Königsberg, den 10. Mai 1884.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß in Gemäßheit unserer Verfügung vom 10. Januar 1882 (Amtl. Mitth. Nr. 1836) auch in diesem Jahre am zweiten Pfingstfeiertage sowohl in den Haupt- als in den Nebengottesdiensten der Mission unter den Heiden in gebührender Weise zu gedenken ist, und daß die Erträge der bei dieser Gelegenheit einzusammelnden Kirchenkollekte bis zum 15. Juni d. J. an die Herren Superintendenten abzuführen sind.

Die aufgefundenen Beträge wollen die Herren Superintendenten bis zum 1. Juli an die Rendanten der Hauptvereine für die Heidenmission in Königsberg resp. in Danzig einsenden und uns gleichzeitig die übliche Nachweisung einreichen.

In  
sämmliche Herren Superintendenten resp.  
Superintendentur-Verweser u. Geistliche  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 10279.

**№ 2052.** Betrifft Gottesdienste unter Mitwirkung von Vertretern, Agenten u. auswärtiger Anstalten und Vereine.

Königsberg, den 12. Mai 1884.

Unsere allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1871 (Amtl. Mitth. Nr. 1725) wird auf Grund eines Erlasses des Evangelischen Oberkirchenraths vom 11. März c. Nr. 1158 E. O. dahin modificirt, daß fortan folgende Bestimmungen in Kraft treten:

- 1) Die Veranstaltung von Gottesdiensten, welche Vertreter auch außerprovinzieller Anstalten und Vereine für äußere und innere Mission abzuhalten, oder bei welchen dieselben mitzuwirken haben, bleibt lediglich dem Ermessen des betreffenden Pfarrers bezw. des Gemeinde-Kirchenraths überlassen. Einer Anzeige an uns bedarf es nicht, jedoch ist von dem betreffenden Pfarrer bezw. dem Gemeinde-Kirchenrath jedesmal vorher festzustellen, ob der bei solchen Gottesdiensten auftretende Prediger die hierzu erforderliche Qualifikation besitzt.

- 2) Vertreter auswärtiger Anstalten und Vereine, welche Reisen in unserm Aufsichtsbezirk behufs Abhaltung von dergleichen Gottesdiensten oder Mitwirkung bei denselben auszuführen beabsichtigen, haben uns dieses vorher anzuzeigen. Die Herren Kirchspiels-Geistlichen bezw. die Gemeindekirchenräthe werden sich durch bezügliche Erkundigung zu vergewissern haben, ob diese Anzeige an uns erfolgt.
- 3) Sammlungen, die im Anschluß an den ordentlichen Gemeinde-Gottesdienst abgehalten werden, bedürfen als Kirchenkollekten im engeren Sinne der Genehmigung der Kirchenbehörde. In dieser Beziehung werden auch Feste für die äußere und innere Mission den ordentlichen Gemeindegottesdiensten gleich geachtet, sofern sie in die Stunde derselben fallen und denselben eingegliedert sind. Für Sammlungen bei Gelegenheit außerordentlicher Festfeiern, die nicht an Stelle der regelmäßigen Sonntagsgottesdienste treten oder denselben eingegliedert sind, bedarf es auch nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.  
N<sup>o</sup> 5734.

**N<sup>o</sup> 2053. Betrifft die Einammlung der Kollekte für die Provinzialvereine von Ost- und Westpreußen für innere Mission.**

Königsberg, den 12. Mai 1884.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1879 dieses Blattes veranlassen wir die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, die Kollekte für die Provinzialvereine von Ost- und Westpreußen für innere Mission pro 1884 an einem kollektenfreien Sonntage des 3. Quartals des laufenden Jahres abzuhalten und die Erträge bis zum 15. Oktober c. an die Herren Superintendenten einzusenden, welche dieselben unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns bis ult. Oktober c. an die Vorstände der Provinzialvereine für innere Mission und zwar aus Ostpreußen an den Vorstand des Ostpr. Vereins in Königsberg, und aus Westpreußen an den Vorstand des Westpr. Vereins in Danzig abzuführen haben werden.

Die Herren Geistlichen wollen die Kollekte den Gemeinden warm empfehlen.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.  
N<sup>o</sup> 7293.

### III. Kirchliche Notizen.

**Todesfall.** Der Pfarrer Ruhncke in Didlaken ist am 4. Mai c., 67 Jahre alt, nach 26jähriger geistlicher Amtsführung verstorben.

**Balancen.** Assaunen (Diözese Gerdauen), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Waubke in die Pfarrstelle zu Gr. Lichtenau. Einkommen neben Wohnung ca. 3398 M.; wovon jedoch der Emeritus ein Ruhegehalt von 985 M. jährlich zu erhalten hat; ca. 2614 Seelen; 6 Schulen mit 9 Lehrern.

Didlaken (Diözese Insterburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Ruhncke. Einkommen neben Wohnung ca. 4220 M.; ca. 3790 Seelen, darunter circa 30 Littauer; 7 Schulen mit 7 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die Gemeinde-Organe nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 die Wahl des Nachfolgers bis ult. August c. auszuüben. Bewerbungen sind schriftlich beim Gemeinde-Kirchenrath zu Didlaken oder beim königlichen Konsistorium anzubringen. Nur solche Bewerber können Berücksichtigung finden, welche ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren erreicht haben. Die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen des Pfarrers Ruhncke läuft bis ult. September c.

Die dritte Predigerstelle an der deutsch-reformirten Burgkirchengemeinde in Königsberg ist erledigt. Einkommen neben Wohnung ca. 3073 M.; wovon jedoch 1690 M. jährlich bis ult. Juni 1890 an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu entrichten sind. In dem Einkommen sind die freiwilligen Gaben mit 570 M. berechnet. Ein Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird event. nachgesucht werden. Gemeindevahl. Bewerbungen sind an das deutsch-reformirte Burgkirchen-Kollegium hier selbst zu richten.

Pr. Stargard (Diözese Pr. Stargard), zweite Predigerstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Kleckl in die Pfarrstelle Alt Läßig (Diözese Dt. Crone). Einkommen ca. 1200 M. excl. Wohnung, ca. 1320 M. incl. derselben; ca. 6780 Seelen; 14 Schulen mit 29 Lehrern.

**Stellenbesetzung.** Cremitten (Diözese Wehlau), Pfarrstelle, mit dem bisherigen Pfarrer David Heinrich Jodka aus Smagin.

**Militärseelsorge.** Im Einverständniß mit dem königlichen General-Kommando des 1. Armee-Corps ist dem Superintendenten Siemienowski die evangelische Militärseelsorge in Lyck und dem Pfarrer Hassenstein die evangelische Militärseelsorge in Allenstein vom königlichen Konsistorium übertragen worden.

**Ordinirt.** Walter Friedrich Emil Döring als Pfarrverweser in Mirchau (Diözese Carthaus).

**Ordensverleihungen.** Dem Lehrer und Organisten Steinke in Finkenstein aus Anlaß seiner am 1. April c. stattgefundenen Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Pfarrer Ulmer in Wargen aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50.

**Geheimt.** Die unverehelichte Hauseigenthümerin Wilhelmine Schmidt zu Liebstadt (Diözese Mohrungen) hat der dortigen Kirche in ihrem Testamente 300 M. vermacht, wofür eine neue rothe und eine neue schwarze Bekleidung für Kanzel und Altar angeschafft worden sind.

(Ausgegeben den 24. Mai 1884.)

